

1. Geltungsbereich.

Soweit mit der Bayerische Glaswerke GmbH ("BGW") nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) für alle Waren und Dienstleistungen, die von BGW an einen Kunden („Kunde“) geliefert bzw. erbracht werden. Geschäftsbedingungen des Kunden, ungeachtet ob diese durch Erklärung, Bestellung oder auf sonstige Weise schriftlich festgehalten werden, sind für BGW nicht bindend, sofern BGW diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Mit der Bestellung der von BGW vertriebenen Produkte („Produkte“) gelten diese AVB als vom Kunden verbindlich anerkannt, unabhängig davon, ob der Kunde dies schriftlich oder auf sonstige Weise bestätigt. Zur Klarstellung gilt, dass die Annahme von Bestellungen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch BGW keine Zusage für die zukünftige Abwicklung von Bestellungen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch BGW darstellt. Ferner begründen diese AVB keine Exklusivität zwischen dem Kunden und BGW.

2. Bestellungen.

2.1. Alle Bestellungen des Kunden („Bestellungen“ bzw. einzeln „Bestellung“) werden durch schriftliche Annahme seitens BGW („Auftragsbestätigung“) für den Kunden rechtswirksam und bindend, mangels einer solchen Auftragsbestätigung mit Auslieferung der bestellten Produkte an den Kunden. Der Kunde ist bis zum Zugang der Auftragsbestätigung, maximal jedoch bis zu 5 (fünf) Tagen nach Abgabe der Bestellung, sofern nicht schon vorher die Auftragsbestätigung zugeht, berechtigt, seine Bestellung zu ändern.

2.2. Nach Bestätigung einer Bestellung durch BGW bzw. Lieferung einer Bestellung an den Kunden, kann die Bestellung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BGW vom Kunden storniert werden. In diesem Fall stellt der Kunde BGW von etwaigen Schäden und Verlusten (einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden) aus oder in Zusammenhang mit dieser Bestellung frei.

2.3. BGW behält sich das Recht vor, (i) Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen, (ii) Bestellungen nur hinsichtlich der Mengen anzunehmen, die erfahrungsgemäß den üblichen Bestellmengen eines mir der Größe des Kunden vergleichbaren Unternehmens entsprechen und/oder (iii) eine bestehende Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.4. Der Kunde hat bei seinen Bestellungen, die von BGW kommunizierten und/oder in diesen AVB enthaltenen Richtlinien in Bezug auf Mindestbestellwerte und Mindestbestellmengen zu berücksichtigen.

2.5. Sonderbestellungen: Bestellungen für Produkte, die nicht in den jeweils gültigen Preisbüchern enthalten sind („Sonderbestellungen“), erfordern eine Anzahlung in Höhe von 50 %. Sonderbestellungen können mit sonstigen Bestellungen kombiniert werden, um Mindestbestellmengen zu erreichen. Sonderbestellungen können nur in vollen Masterpacks bestellt werden. Sonderbestellungen können weder zurückgegeben, noch storniert werden.

2.6. Vorteilssets („Value Packs“): Etwaige Vorzugskonditionen, zu denen Kunden Warenpakete mit Gratisware erwerben können („Vorteilssets“) sind im rechtlich zulässigen Rahmen an Endkunden in mindestens der gleichen Höhe weiterzugeben. Vorteilssets dürfen nicht vom Kunden ausgepackt und die enthaltenen Produkte nicht einzeln verkauft werden.

2.7. Limitierte Stückzahl („Limited Editions“): BGW behält sich das Recht vor, Glaswaren, die als „Limited Edition“ gekennzeichnet sind, in begrenzter Stückzahl, und nur für einen bestimmten Zeitraum anzubieten und die Zuteilungskriterien entsprechend festzulegen.

2.8. Glaswaren, die als „Gastronomieware“ gekennzeichnet sind, sind ausschließlich Gastronomie- und Hotelbetrieben vorbehalten und sind nicht für den Wiederverkauf, den Fachhandel und/oder Endkunden bestimmt.

2.9. Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Verpackung und die Kennzeichnung der Produkte, wie sie von BGW vorgenommen und umgesetzt wurde, für die Aufrechterhaltung der Bekanntheit und das Image der jeweiligen Marke (definiert in Ziff. 3.2) entscheidend sind. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BGW dürfen die Verpackung, die Kennzeichnung, die Beschriftungen oder sonstige Gegenstände, wie etwa Werbematerialien oder Gebrauchsanweisungen, die an den Produkten bzw. deren Verpackungen angebracht oder diesen beigelegt werden, wenn sie dem Kunden zugeschiedt werden, vom Kunden nicht geändert, entfernt oder auf sonstige Weise unkenntlich oder unlesbar gemacht werden.

Produkte dürfen nicht aus der Originalverpackung, wie sie dem Kunden von BGW zugeschiedt werden, ausgepackt oder vom Kunden neu verpackt werden, sondern sind vom Kunden in der Originalverpackung zu verkaufen, es sei denn, ein Auspacken oder ein Neuverpacken wurde zuvor von BGW ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Für den Fall, dass BGW dem Kunden das Recht einräumt, Produkte neu zu verpacken oder auszupacken (gemeinsam „Autorisierte Verpackungsänderungen“), hat der Kunde sicherzustellen, dass diese Produkte und die vom Kunden verwendete Verpackung („Kundenverpackung“) allen anwendbaren Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Verhaltensrichtlinien entsprechen, dabei insbesondere jenen die die Kennzeichnung/Beschriftung/Etikettierung, Verpackung, Vermarktung, Lagerung, Verteilung und den Verkauf solcher Produkte und der Kundenverpackungen betreffen, und der Kunde wird BGW hierbei von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schäden, Forderungen, Verletzungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen und schad- und klaglos halten.

BGW und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht für Schäden oder Verluste welcher Art immer verantwortlich, die aus Autorisierten Verpackungsänderungen an Produkten resultieren, insbesondere sind BGW und ihre verbundenen Unternehmen nicht für Schäden oder Verluste, die sich aus der Kennzeichnung/Beschriftung/Etikettierung, Verpackung, Vermarktung, Lagerung, Verteilung und/oder dem Verkauf ergeben, verantwortlich.

Für den Fall, dass sich der Kunde für ein Produkt entscheidet, das zwei Weingläser in einer Verpackung beinhaltet, und welches die Zugabe einer Flasche Wein durch den Kunden ermöglicht (das **2 Gläser-1 Flasche-Produkt**), hat der Kunde sicherzustellen, dass das 2 Gläser-1 Flasche-Produkt allen geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften entspricht, dabei insbesondere jenen Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Verhaltensrichtlinien entspricht, die die Kennzeichnung/Beschriftung/Etikettierung, Verpackung, Vermarktung, Lagerung, Vertrieb und den Verkauf betreffen, und der Kunde wird BGW hierbei von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schäden, Forderungen, Verletzungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen und schad- und klaglos halten.

2.10. BGW gewährt keinerlei Marketingunterstützung. Für den Fall, dass BGW sich nach eigenem Ermessen von Fall zu Fall entschließt, einem Kunden irgendeine Art von Marketingunterstützung zu gewähren, ist BGW unter keinen Umständen verpflichtet, diese Marketingunterstützung abzuschließen oder anderweitig fortzusetzen oder zukünftige Marketingunterstützung anzubieten. Unter keinen Umständen hat der Kunde Anspruch auf Erstattung von Investitionen, Werbeveranstaltungen oder Werbematerial jeglicher Art in Bezug auf die Marken (wie in Ziff. 3.2 definiert), unabhängig davon, ob der Kunde dieses Material von BGW oder von Dritten erworben hat.

3. Kundenpflichten.

Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die in Ziffer 3 dieser AVB enthaltenen Verpflichtungen („Kundenpflichten“) jederzeit zu beachten und einzuhalten.

3.1. Händler dürfen die von BGW erhaltenen Fachhandelsprodukte an Endverbraucher weiterverkaufen. Aktive Weiterverkäufe an Wiederverkäufer welcher Art immer in Gebieten, welche BGW sich selbst vorbehalten oder dritten Händlern exklusiv zugewiesen hat, sind untersagt. BGW wird den Kunden entsprechend darüber informieren. Passive Verkäufe sind von der vorstehenden Beschränkung ausgenommen. Regelungen im selektiven Vertriebssystem bleiben von dieser Ziffer 3.1 unberührt.

3.2. Der Kunde erkennt seine Verpflichtung an, den außerordentlich guten Ruf der Produkte als zu den weltweit hochwertigsten Glaswaren gehörend sowie den in den Kennzeichen „Spiegelau“, „Nachtmann“ und „Riedel“ („Kennzeichen“) und in den dazugehörigen Marken („Marken“) und Produktaufmachungen und Produkten enthaltenen Goodwill aufrechtzuerhalten und zu fördern, und jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet erscheint, das Ansehen der Produkte, der Kennzeichen, der Marken, der BGW sowie ihrer Mutter- und Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zu beeinträchtigen.

3.3. Der Kunde wird seine Tätigkeit stets unter strenger Beachtung dieser AVB sowie aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften ausüben.

4. Lieferung und Gefahrübergang.

4.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Lieferungen EX WORKS („EXW“, Incoterms 2010) von dem von BGW genannten Lager. Sollte kein bestimmtes Lager genannt worden sein, liefert BGW EX WORKS (Incoterms 2010), Kobernausserwaldstraße 25, A-5212 Schneegattern, Österreich.

4.2. Falls vom Kunden gewünscht und von BGW schriftlich genehmigt, können Produkte auch an einen anderen Bestimmungsort versandt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist BGW berechtigt, die Versandart (insbesondere Spediteur, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen. Produkte werden auf Kosten und alleinige Gefahr des Kunden versandt.

4.3. Falls Produkte auf Kundenwunsch an einen anderen Bestimmungsort versandt werden, geht die Gefahr bei Abgabe der Produkte an die mit dem Transport der Produkte beauftragte Person an den Kunden über. Der Kunde trägt die Gefahr an den Produkten während des Transports, und BGW ist nicht zum Ersatz bzw. zur Ausstellung einer Gutschrift für Produkte verpflichtet, die während des Transports gestohlen oder verloren gehen oder brechen oder beschädigt werden oder sich während des Transports sonst wie verändern; der Kunde hat hier allfällige Ansprüche gegenüber dem verantwortlichen Transporteur/Gesellschaft geltend zu machen.

4.4. BGW versichert Produkte nur, wenn der Kunde es ausdrücklich schriftlich verlangt, und ausschließlich auf Rechnung und Kosten des Kunden.

4.5. Werden Produkte auf Europaletten geliefert, ist der Kunde für die Dokumentation zur Verrechnung der Europaletten über Palettenkonten verantwortlich und muss diese auf Anfrage zur Verfügung stellen.

4.6. Lieferungen durch BGW erfolgen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten. Die von BGW kommunizierten Lieferzeiten dienen ausschließlich Informationszwecken und sind unverbindlich; Lieferzeiten für Sonderbestellungen und Limited Editions werden dem Kunden im Einzelfall kommuniziert und sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind hierbei ausgeschlossen und der Kunde verzichtet auch auf sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber BGW, ihrer Muttergesellschaften, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für tatsächliche oder behauptete Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung.

4.7. Die Vertragserfüllung seitens BGW gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Ereignisse, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, dabei insbesondere aber nicht ausschließlich Epidemien, Pandemien, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge, behördliche Eingriffe, Anordnungen und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, schlechtes Wetter, Energiemangel, Arbeitskonflikte sowie Lieferverzögerungen von Lieferanten von BGW aus welchen Gründen auch immer (jedes dieser Ereignisse stellt ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ dar).

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird die Leistungspflicht von BGW gemäß diesen AVB oder sonstigem Vertrag ohne jegliche Haftung von BGW ausgesetzt. Darüber hinaus werden Lieferzeiten bei Ereignissen höherer Gewalt entsprechend verlängert. Lieferzeiten verlängern sich auch im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt bei einem Lieferanten von BGW. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

4.8. Fachhandelsprodukte werden in braunen Masterpacks (Umkarton; eine Bestelleinheit) versandt. Das Masterpack dient dem Schutz der Fachhandelsprodukte und ist nicht als versandfähiger Umkarton bestimmt und darf als solcher nicht verwendet werden. Jede andere Verwendung des Masterpacks, insbesondere eine Verwendung für den Versand, erfolgt auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Kunden.

4.9. Kundenindividuelle Verpackungen bedürfen des Abschlusses einer gesonderten Verpackungsvereinbarung.

4.10. Bei Sonderbestellungen behält sich BGW das Recht vor, branchenübliche Mengenabweichungen von +/- 5% der bestellten Menge zu liefern („**Zulässige Abweichung**“). Sofern BGW auf eine Sonderbestellung innerhalb der Zulässigen Abweichung leistet, ist vom Kunden die tatsächlich gelieferte Menge in voller Höhe zu bezahlen.

4.11. Bei Abholung der Produkte an einem von der BGW genannten Lager durch den Kunden muss eine solche Abholung binnen 10 (zehn) Werktagen ab der Mitteilung, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen, erfolgen. Danach kann BGW die Lagerkosten in Rechnung stellen.

5. Teillieferungen.

Ist ein bestelltes Produkt nicht auf Lager, setzt BGW das Produkt automatisch auf „noch nicht geliefert“ und liefert das Produkt, sobald es wieder auf Lager ist. Teillieferungen sind zulässig und können in Rechnung gestellt werden. Liefert BGW Produkte in Teillieferungen und enthält eine solche Teillieferung mangelhafte Produkte gemäß Definition in Ziffer 9, berechtigt dies den Kunden nicht, vom gesamten Kaufvertrag gemäß dieser AVB zurückzutreten.

6. Exportkäufe.

Kauft der Kunde Produkte für den Export, trägt er die alleinige Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung. Der Kunde wird BGW auf Anfrage die Zollabfertigung in geeigneter Form nachweisen.

7. Preise.

7.1. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise als Netto-Preise pro Verkaufseinheit, EXW BGW (Incoterms 2010), ohne Versandverpackung. BGW stellt ihre Rechnungen in Euro aus oder – nach alleinigem Ermessen der BGW – in einer anderen Währung abhängig von der Lieferadresse des Kunden, wobei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise rechtswirksam sind. Die Preise sind netto, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern, Gebühren oder Abgaben ausgewiesen. Fällt Mehrwertsteuer an, wird diese in der Rechnung von BGW gesondert ausgewiesen.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung wählt BGW nach eigenem Ermessen die Versandverpackung. Dem Kunden werden Kisten, Collico-Behälter, Kartons usw. in Rechnung gestellt. Die Versandverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Fällt für die Zurverfügungstellung der Versandverpackung Mehrwertsteuer an, wird diese in der Rechnung von BGW gesondert ausgewiesen.

7.2. Werden Produkte auf Kundenwunsch an den Kunden versandt, werden dem Kunden auch die Versandkosten in Rechnung gestellt (Ziff. 4.2. und 4.3.).

8. Geistiges Eigentum.

8.1. BGW bzw. den Lizenzgebern von BGW stehen sämtliche Rechte, sämtlicher Goodwill und sonstige Ansprüche, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, wie etwa Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und/oder Geschmacksmusterrechte in Bezug auf die Produkte, die Produkt-Designs, die Glaswarenmuster und die Glaswarenmuster-Designs zu, einschließlich aber nicht beschränkt auf die jeweiligen Zeichnungen, Werkzeuge und Formen.

8.2. Werkzeuge, Formen und Zeichnungen, die dem Kunden überlassen werden, bleiben das alleinige Eigentum von BGW, einschließlich etwaigen geistigen Eigentums daran, auch wenn der Kunde die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernimmt und werden dem Kunden auch nicht nach Beendigung einer etwaigen Zusammenarbeit herausgegeben.

8.3. Zur Identifizierung der Produkte ist der Kunde berechtigt, die an den unveränderten und originalverpackten Produkten bzw. deren Verpackung angebrachten Kennzeichen und/oder Marken zu nutzen. Dadurch erwirbt der Kunde keinerlei Rechte oder Lizenzen an den Kennzeichen, Marken oder sonstigem geistigen Eigentum von BGW oder ihren Lizenzgebern. Der Kunde verpflichtet sich, jede darüberhinausgehende Nutzung zu unterlassen.

8.4. Jede Verwendung der Kennzeichen, Marken und sonstigem geistigen Eigentum von BGW oder ihren Lizenzgebern sowie Fotos oder Videoaufnahmen hiervon in Veröffentlichungen, elektronischer (Internet) Werbung, Social-Media-Seiten oder Drucksachen ist nur nach vorheriger schriftlicher

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bayerische Glaswerke GmbH

Zustimmung von BGW gestattet. Ferner verpflichtet sich der Kunde, keine Zeichen zu benutzen oder unter welchem Recht auch immer für sich schützen zu lassen, die mit den Zeichen von BGW oder ihren Lizenzgebern bzw. „Spiegelau“, „Nachtmann“ oder „Riedel“ verwechselt werden können bzw. diesen ähnlich sind.

8.5. Sämtliche Materialien und zugehörige Dokumente, die BGW dem Kunden nach diesen AVB oder einem sonstigen Vertrag zur Verfügung stellt, zusammen mit sämtlichen geistigen Eigentumsrechten, insbesondere den Kennzeichen, Marken oder sonstigen geschützten Materialien von BGW und ihren Lizenzgebern sowie sämtlicher Goodwill und alle Urheberrechte aus oder im Zusammenhang mit den Kennzeichen oder Produkten bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum von BGW oder ihren Lizenzgebern. Dokumente wie Kataloge, Broschüren, Zeichnungen, Fotos, Videos und dergleichen bleiben – ebenso wie Muster und Designs – stets das geistige Eigentum von BGW oder ihren Lizenzgebern unter dem Schutz der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. Der Kunde verpflichtet sich, diese Materialien und Dokumente nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BGW Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen oder für andere Zwecke zu verwenden, als diejenigen, für welche diese dem Kunden überlassen worden sind.

Falls der Kunde ermächtigt ist, diese Materialien und Dokumente Dritten zugänglich zu machen, ist er verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesen AVB dem jeweiligen Dritten aufzuerlegen. Der Kunde haftet BGW gegenüber für alle Handlungen und Unterlassungen dieser Dritten und stellt BGW von allen Ansprüchen und Kosten frei (einschließlich angemessenen Anwaltskosten), die aus oder im Zusammenhang mit deren Handlungen und Unterlassungen entstehen. Erfolgt keine Bestellung, hat der Kunde alle Materialien und Dokumente zurückzugeben.

8.6. Jedwede Verwendung der Kennzeichen, der Marken oder sonstigem geistigen Eigentum von BGW oder ihren Lizenzgebern auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram usw. oder die Einrichtung von „Spiegelau“- , „Nachtmann“- oder „Riedel“-Accounts auf Social-Media-Plattformen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BGW gestattet.

9. Mängel.

9.1. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB gelten mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel innerhalb von **10 (zehn) Werktagen** nach Erhalt der Produkte und auf jeden Fall vor ihrer Verwendung oder ihrem Weiterverkauf gerügt werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

9.2. Mängel bzw. Schlechterfüllung des Vertrages sind BGW gegenüber schriftlich mit ausführlicher Beschreibung und Fotos der Mängel bzw. Schlechterfüllung des Vertrages anzuzeigen, anderenfalls gelten die Produkte als angenommen. Mängel aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt sind von der Gewährleistung der BGW ausgeschlossen.

9.3. Von BGW verkaufte „Nachtmann“- , „Spiegelau“- und „Riedel“-Gläser sind spülmaschinenfest gemäß DIN EN 12875-1:2005. Für eventuelle Glastrübung wird eine Gewährleistung von 2 (zwei) Jahren ab Produktionsdatum (Bodenstempel) gewährt. Mechanische Oberflächenbeschädigungen sind von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

9.4. Der Kunde erkennt an, dass es bei der Produktion von Glasprodukten technisch und materialbedingt zu geringfügigen Abweichungen auch bei Produkten aus der gleichen Serie kommen kann, insbesondere bezüglich Größe, Gewicht, Ovalität oder der vertikalen Achse nach technischen Zeichnungen, die BGW nicht beeinflussen kann. Solche Abweichungen bei Produkten, insbesondere auch im Vergleich zu Vorlieferungen des gleichen Produktes, stellen daher keinen Mangel dar.

9.5. Bei Sonderbestellungen behält sich BGW das Recht vor, branchenübliche Mengenabweichungen von +/- 5% der bestellten Menge zu liefern („**Zulässige Abweichung**“). Sofern sich die Erfüllung einer Sonderbestellung innerhalb der Zulässigen Abweichung bewegt, ist vom Kunden die tatsächlich gelieferte Menge in voller Höhe zu zahlen.

9.6. Bei berechtigten Beanstandungen gewährt BGW Ersatzlieferung oder Gutschrift. Liefert BGW Ersatz, hat der Kunde BGW die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die Ersatzlieferung auszuführen und BGW die mangelhaften Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzugeben. Sämtliche sonstigen Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

9.7. Liefert BGW Ersatz, trägt BGW die Kosten für die Überprüfung und die Ersatzlieferung, einschließlich der Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sofern ein Mangel tatsächlich vorliegt. Verlangt der Kunde die Beseitigung eines Mangels zu Unrecht, kann BGW Rückerstattung der dadurch entstandenen Kosten vom Kunden verlangen.

9.8. Die Rechte des Kunden bei Mängeln gelten nicht, wenn ein Mangel dadurch entsteht, dass der Kunde die Anweisungen oder Empfehlungen von BGW oder eines Herstellers von BGW nicht beachtet, insbesondere Anweisungen in Bezug auf die Bearbeitung oder den Gebrauch des Produktes oder der Verpackung des Produktes oder allgemein anerkannte Praktiken in Bezug auf die Verwendung des Produktes.

10. Haftungsbeschränkungen.

10.1. Bei schuldhaft verursachten Schäden ist die Haftung von BGW – gleich aus welchem Rechtsgrund – jeweils gemäß dieser Ziffer 10 beschränkt.

10.2. BGW haftet nicht, wenn und soweit die Anweisungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Bearbeitung oder den Gebrauch der Produkte oder der Verpackung des Produktes oder allgemein anerkannte Praktiken in Bezug auf die Verwendung des Produktes vom Kunden nicht beachtet wer-

den, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden auch bei Beachtung der Anweisungen und Empfehlungen bezüglich des Produktes bzw. der Verpackung des Produktes entstanden wäre. Darüber hinaus haftet BGW nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Erwerb, die Abwicklung, die Lagerung, die Verpackung, die Etikettierung, den Vertrieb, die Vermarktung, den Gebrauch oder den Verkauf der Produkte durch den Kunden entstehen.

10.3. BGW haftet für Schäden nur insoweit, als diese von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Eine Haftung von BGW für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer

a) bei jedweden Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, oder

b) bei Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Pflicht, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist und auf welche Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.

In diesen Fällen ist jedoch die Haftung von BGW auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4. Eine Haftung von BGW ist im Übrigen ausgeschlossen und umfasst in keinem Fall etwaige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.5. Die gesetzliche Haftung von BGW gemäß den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

10.6. Etwaige, nicht von BGW hergestellte oder in Auftrag gegebene Veredelungen welcher Art auch immer (beispielsweise Gravuren, Siebdruck, usw.) erfolgen auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Kunden. BGW übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung oder Haftung, insbesondere wenn dadurch Schwermetalle oder sonstige schädliche Stoffen auf den Produkten aufgetragen werden oder derartige Veredelungen nicht wasserbeständig oder spülmaschinenfest sind. Der Kunde wird BGW von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schäden, Forderungen, Verletzungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen und schad- und klaglos halten, die aus einer Inanspruchnahme von BGW wegen Veredelungen welcher Art auch immer (beispielsweise Gravuren, Siebdruck, usw.) entstehen, die der Kunde an den Produkten vornimmt.

11. Produktrücksendungen.

Sofern es sich nicht um Rücksendungen mangelhafter Produkte gemäß Ziffer 9 handelt, bedürfen alle Rücksendungen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BGW, wobei Sonderbestellungen, Limited Editions, Produkte mit Autorisierten Verpackungsänderungen, 2 Gläser-1 Flasche Produkte oder gravierte, veredelte oder auf sonstige Weise personalisierte Produkte davon ausgenommen sind und nicht zurückgesendet werden können. Zurückgesendete Produkte müssen aus der aktuellen Kollektion von BGW stammen, in neuwertigem und wiederverkäuflichem Zustand sein und werden nur in den originalen unbeschädigten Kartons verpackt und den original versiegelten Masterpacks zurückgenommen. Rücksendungen müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BGW zur Rücksendung an das Lager von BGW in Schneegattern, Österreich, erfolgen. Risiko und Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Bei Produkten, die gemäß diesen Bestimmungen zurückgesendet werden, und Produkten, die nicht mangelhaft gemäß Ziffer 9 sind, wird der am Kaufdatum gültige EXW Bayerische Glaswerke Netto-Preis der Produkte, abzüglich einer Bestandsaufstockungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % gutgeschrieben. Rücksendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von BGW zurückgewiesen.

12. Eigentumsvorbehalt.

12.1. Produkte und Muster, die von BGW geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen und Ansprüche von BGW gemäß dem Kaufvertrag und einer bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) Eigentum von BGW („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Wasser-, Feuer-, Transport- und sonstige Schäden zu versichern.

12.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang verkaufen, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet.

12.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang umgestalten oder verarbeiten. Die Umgestaltung oder Verarbeiten der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrag von BGW. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht im Eigentum von BGW stehen, erwirbt BGW Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zuzüglich MwSt.) zu den anderen Gegenständen, die bei der Verarbeitung verarbeitet werden.

12.4. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Forderungen, die er gegen eigene Kunden aus dem Verkauf der Vorbehaltsware hat, sowie Forderungen in Bezug auf die Vorbehaltsware, die gegen eigene Kunden oder Dritte aus sonstigen Rechtsgründen entstehen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent, an BGW ab. BGW nimmt diese Abtretung hiermit an. In den Fällen, in denen BGW nur Miteigentum an einem neuen Produkt gemäß Ziffer 12.3 erworben hat, hat der Kunde die Forderung nur teilweise abzutreten, nämlich im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des neuen Produktes.

12.5. Der Kunde darf auch eine an BGW abgetretene Forderung einziehen. BGW wird die Forderung weder selbst geltend machen noch diese einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bayerische Glaswerke GmbH

nachkommt. Der Kunde darf auch keine Forderung abtreten, um diese mittels Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, dass der Kunde den Factor unwiderruflich verpflichtet, die Gegenleistung direkt an BGW zu erbringen, solange offene Forderungen von BGW gegen den Kunden bestehen.

12.6. Der Kunde hat BGW über den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich in Kenntnis zu setzen und BGW bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu unterstützen. Auf Anfrage von BGW hat der Kunde die abgetretenen Forderungen BGW offenzulegen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren. Der Kunde muss auf eigene Kosten BGW alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und maßgeblichen Dokumente zur Verfügung stellen.

12.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BGW berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde trägt die zur Rücknahme der Vorbehaltsware entstandenen Kosten. Nimmt BGW die Vorbehaltsware zurück, gilt die Rücknahme als Rücktritt vom Vertrag. BGW hat das Recht, über die Vorbehaltsware zu verfügen. Der Erlös aus dieser Verfügung wird nach Abzug angemessener Kosten einer solchen Verfügung mit etwaigen Beträgen verrechnet, die der Kunde BGW schuldet.

12.8. Sollte der Wert der abgetretenen Forderungen oder sonstiger Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von BGW um mehr als 10 % übersteigen, sind die Sicherheiten in diesem Umfang freizugeben.

13. Zahlungsbedingungen.

13.1. Die Zahlungs- und Lieferbedingungen sind gesondert in den jeweils für den Kunden gültigen Preisbüchern von BGW festgelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AVB.

13.2. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen für bestimmte Liefergebiete oder Kunden gemäß den jeweils gültigen Preisbüchern gelten, sind Rechnungen von BGW wie folgt zahlbar:

(a) innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto; oder

(b) bei Zahlung per Lastschrift abzüglich 3% Skonto; oder

(c) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Der Abzug von allenfalls gewährten Skonti ist nur zulässig, sofern alle fälligen Rechnungen vom Kunden vollständig beglichen worden sind.

Maßgeblich für den Erhalt einer Zahlung innerhalb der oben genannten Fristen ist die Gutschrift der Zahlung auf dem Konto von BGW.

13.3. Jede Teillieferung gilt für Abrechnungs- und Zahlungszwecke als eigenständige Transaktion.

13.4. Bei Zahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung als der Rechnungswährung trägt der Kunde das Wechselkursrisiko, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder aus den jeweils gültigen Preisbüchern hervorgeht. Etwaige Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.

13.5. Etwaige Forderungs-, Gegenforderungs- oder Vergütungsansprüche seitens des Kunden berechtigen nicht zum Aufschub von Zahlungen über deren Fälligkeitsdatum hinaus. BGW behält sich das Recht vor, die Zahlungs- und Lieferbedingungen zu ändern oder die Erfüllung einer jeglichen Vereinbarung mit dem Kunden einzustellen, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation oder Zahlungsvorgeschichte des Kunden erforderlich scheint.

13.6. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich berechnet.

13.7. Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als 60 (sechzig) Tagen in Verzug, kann BGW die Belieferung des Kunden, einschließlich Lieferungen auf Basis neuer Bestellungen, die zwischenzeitlich angenommen worden sind, bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen Beträge einstellen.

13.8. Ferner werden bei Zahlungsverzug von mehr als 60 (sechzig) Tagen sämtliche offenen Forderungen, auch aus Wechseln, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit sofort fällig. BGW ist darüber hinaus berechtigt, von allen laufenden Verträgen und/oder bestätigten Bestellungen zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, Lieferungen einzustellen und/oder sie von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Gleiches gilt (i) bei ganzer oder teilweiser Veräußerung des Unternehmens des Kunden oder (ii) bei Änderung der Rechtsform des Unternehmens des Kunden, (iii) bei Eintritt einer wesentlichen Veränderung oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder (iv) wenn BGW erst nach Annahme einer Bestellung Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung bei vernünftiger Betrachtungsweise bedenklich erscheinen lassen. In allen diesen Fällen kann BGW vom Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 12 Gebrauch machen und zu diesem Zweck die Produkte aus ihren Lieferungen, die noch beim Kunden vorhanden sind, feststellen und zurückholen, ohne dass dies den Rücktritt vom Vertrag zur Folge hat.

14. Aufrechnung und Abtretung.

14.1. Der Kunde kann nur mit Forderungen von BGW aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

14.2. BGW kann ihre Forderungen gegen den Kunden an eine Factoring-Gesellschaft zu Finanzierungszwecken abtreten.

15. Teilnichtigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine neue wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu vereinbaren.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

16.1. Für diese AVB und die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden, einschließlich deren vor- und nachvertraglichen Phasen und Wirkungen, gilt ausschließlich **deutsches Recht**, unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag oder den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB, einschließlich deren vor- und nachvertraglichen Phasen und Wirkungen ist das **Landgericht München II, Deutschland**. BGW steht es jedoch frei, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den ausschließlichen Gerichtsstand, bleiben unberührt.